



Satzung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover


Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
Abschnitt A Verfassung	4
§ 1 Aufgaben und Rechtsnatur	4
§ 2 Selbstverwaltungsorgane	4
§ 3 Einschränkung des passiven Wahlrechts	5
§ 4 Amtsdauer der Organmitglieder	5
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	6
Abschnitt B Vertreterversammlung	7
§ 6 Vertretung gegenüber dem Vorstand	7
§ 7 Aufgaben und Ausschüsse	7
§ 8 Beratung und Beschlussfassung	8
Abschnitt C Vorstand	10
§ 9 Verwaltung und Vertretung	10
§ 10 Aufgaben	10
§ 11 Beratung und Beschlussfassung	11
§ 12 Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen	12
§ 13 Bekanntmachungen	12
§ 14 Beanstandung von Beschlüssen	12
Abschnitt D Geschäftsführer	13
§ 15 Wahl und Rechtsstellung	13
§ 16 Aufgaben	13
§ 17 Stellvertretung	14
§ 18 Vertretung und Willenserklärungen	14
Abschnitt E Widerspruchsverfahren	15
§ 19 Erlass von Widerspruchsbescheiden	15
§ 20 Einspruchsausschuss	15
§ 21 Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten	16
Abschnitt F Versichertenälteste	17
§ 22 Versichertenältestenbezirke, Wahlverfahren	17
§ 23 Wahltermin	17
§ 24 Rechte und Pflichten	17
§ 25 Amtsdauer und Nachfolge	18
Abschnitt G Schlussbestimmungen	19
§ 26 Inkrafttreten	19
Anlage 1	20
Anlage 2	21

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils auch weibliche Bezeichnungen aufzuführen.

Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich somit sowohl auf Frauen als auch auf Männer.



Präambel

Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover ist hervorgegangen aus den Landesversicherungsanstalten Braunschweig und Hannover.

Abschnitt A Verfassung

§ 1 Aufgaben und Rechtsnatur

- (1) Der Versicherungsträger führt den Namen Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover.
- (2) Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover ist Träger der allgemeinen Rentenversicherung in den Grenzen der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg sowie in den Landkreisen Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Osnabrück sowie in den kreisfreien Städten Emden und Osnabrück.

Die Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und Arbeitgebern der Region wird durch die Ausgewogenheit zwischen dem Hauptsitz in Laatzen und dem Sitz in Braunschweig sichergestellt.

- (3) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
- (4) Sie ist Dienstherr der Beamten der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover.
- (5) Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover hat ihren Hauptsitz in Laatzen, Region Hannover, und einen Sitz in Braunschweig.
Am Sitz Braunschweig ist die Verbindungsstelle für das Deutsch-Japanische und Deutsch-Koreanische Sozialversicherungsabkommen.

§ 2 Selbstverwaltungsorgane

- (1) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (3) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter ergeben sich aus den Vorschlagslisten.
- (5) Jedes Organ wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen. Der Vorsitz wechselt zwischen den Gewählten im jährlichen Turnus am 1. Oktober eines Jahres (alternierende

Vorsitzende). Ist der Vorsitzende in der Vertreterversammlung ein Versichertenvertreter, so muss der Vorsitzende des Vorstandes ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt.

- (6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften im Rahmen des § 42 Sozialgesetzbuch IV. Buch (SGB IV).
- (7) Die Selbstverwaltungsorgane und deren Ausschüsse können in eiligen Fällen oder bei wichtigen Gründen (wie z.B. einer Pandemie) ohne Sitzung schriftlich abstimmen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans gegen das schriftliche Abstimmungsverfahren Einspruch erhebt. Der schriftlichen Abstimmung kann eine Beratung mittels einer technischen Einrichtung (z. B. Videokonferenz) vorausgehen. Im Fall der Teilnahme an Sitzungen mit Hilfe einer technischen Einrichtung ist eine schriftliche Abstimmung nicht erforderlich, soweit die in § 64 Abs. 1 SGB IV oder § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung genannten Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit gegeben sind. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 3

Einschränkung des passiven Wahlrechts

In ein Selbstverwaltungsorgan ist nicht wählbar, wer am Tage der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

§ 4

Amtsdauer der Organmitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Organ endet vorzeitig
 1. durch Tod,
 2. durch Erwerb der Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
 3. mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Endet die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan vorzeitig, tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Stellvertreter.
- (4) Für stellvertretende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.



§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand hat ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.
- (3) Verstößt ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand das Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann. Das Mitglied ist damit im Sinne des § 2 Abs. (4) verhindert und durch einen Stellvertreter zu vertreten.
- (4) Betrifft ein Beschluss nach Abs. (1) oder (3) ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluss ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.



Abschnitt B Vertreterversammlung

§ 6 Vertretung gegenüber dem Vorstand

Die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover gemeinsam gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

§ 7 Aufgaben und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung bestimmen sich nach Gesetz und sonstigem für die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover maßgebenden Recht.

Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
 2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen,
 3. auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer zu wählen,
 4. Versichertenälteste zu wählen,
 5. den Haushaltsplan festzustellen,
 6. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers zu beschließen,
 7. über die Satzung, ihre Änderung und sonstiges autonomes Recht der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover zu beschließen,
 8. auf Vorschlag des Vorstandes Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und für die Versichertenältesten zu beschließen,
 9. über die Bildung und Besetzung von Widerspruchsausschüssen sowie die Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
 10. die zuständige Stelle zu bestimmen, die über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide entscheidet,
 11. über sonstige, ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.
- (2) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Vorbereitungsausschüsse bilden. Sie kann auch zur Erledigung einzelner Aufgaben - mit Ausnahme der Rechtsetzung – Erledigungsausschüsse einsetzen.
- (3) Für die Prüfung der Jahresrechnung wird von der Vertreterversammlung ein Ausschuss gewählt, der je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber besteht. Für jeden Gewählten ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuss ist befugt, alle Unterlagen einzusehen und alle Auskünfte zu verlangen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

§ 8

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Erledigungsausschüsse sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbefürftigten Tatsachen gemäß § 35 SGB I befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss bedarf der Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen der Vorbereitungsausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenn mindestens je zwei Drittel der Versicherten- und Arbeitgebervertreter anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - über die Satzungsänderung abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
- (6) Die Vertreterversammlung kann in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:
 1. Angleichung von Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung (einfache Mehrheit) erzielt worden ist,
 3. Angelegenheiten, die nach Beratung aufgrund eines Beschlusses in einer Sitzung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen.



Wenn ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Abschnitt C Vorstand

§ 9 Verwaltung und Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde. Er führt als vertretungsberechtigtes Organ das Dienstsiegel der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und gleichzeitig höherer Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts anderes bestimmen. Die Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers nach § 36 Abs. 1 SGB IV bzw. § 18 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließt. Sie üben ihre Befugnisse im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse aus.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,
 1. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
 2. der Vertreterversammlung den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer zur Wahl vorzuschlagen,
 3. den vom Geschäftsführer vorbereiteten Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans aufzustellen,
 4. die vorläufige Haushaltsführung nach Maßgabe des § 72 SGB IV zu beschließen,
 5. die Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 73 SGB IV sowie die Begründung von Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 6. eine Kassenordnung (§ 3 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung – SVRV) aufzustellen,
 7. über die Vermögensanlagen zu beschließen,
 8. über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden zu beschließen,
 9. über die Erteilung von Aufträgen, insbesondere von Bauaufträgen und Aufträgen zur Beschaffung beweglicher Einrichtungen sowie von Geschäftsbedarf zu beschließen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 EUR überschritten wird,

10. über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten in der Besoldungsordnung A ab Besoldungsgruppe 15 und in der Besoldungsordnung B zu beschließen,
 11. über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern - mit Ausnahme der Arbeitnehmer zur vorübergehenden Beschäftigung - zu beschließen, soweit deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen ab Entgeltgruppe 15 TV-TgDRV und außertariflichen Entgelten entspricht,
 12. allgemeine Grundsätze für Leistungen zur Teilhabe aufzustellen,
 13. über die Bewilligung von Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern, zu beschließen,
 14. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen, zu erlassen.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen.
 - (3) Der Vorstand kann ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete und Sonderausschüsse für einzelne Aufgaben bilden.
 - (4) Er kann die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen (Abs. (1) Ziffer 9) sowie über die Kündigung von Arbeitnehmern (Abs. (1) Ziffer. 11) ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer delegieren.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.



§ 12

Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen

- (1) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben.
- (2) Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (§ 9 Abs. (3) der Satzung).

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Der Vorstand macht die Satzung, ihre Änderung und sonstiges autonomes Recht dadurch bekannt, dass er sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de dauerhaft bereitstellt. Dabei gibt er den Tag der Bereitstellung an.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang von sonstigen Bekanntmachungen.

§ 14

Beanstandung von Beschlüssen

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung bestehen.

Abschnitt D Geschäftsführer

§ 15 Wahl und Rechtsstellung

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt (§ 36 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Der Geschäftsführer hat bei der Erledigung seiner Aufgaben die Eigenschaft einer Behörde. Er führt als vertretungsberechtigtes Organ das Dienstsiegel der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover. Er ist berechtigt, dieses Recht zu delegieren und hierfür eine besondere Dienstanweisung zu erlassen. Der Geschäftsführer ist auch Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts.
- (3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften nach Abs. (1) gehören insbesondere
 1. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebes,
 2. die Feststellung und Erfüllung von Leistungen,
 3. die Erteilung von Aufträgen, zum Beispiel von Bauaufträgen und Aufträgen zur Beschaffung beweglicher Einrichtungen sowie von Geschäftsbedarf, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird oder bei Überschreitung dieses Betrages eine Übertragung der Kompetenzen durch den Vorstand erfolgt ist (§ 10 Abs. (4)),
 4. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten in der Besoldungsordnung A bis Besoldungsgruppe 14,
 5. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der nicht in § 10 Abs. (1) Nr. 11 genannten Arbeitnehmer einschl. der Arbeitnehmer zur vorübergehenden Beschäftigung und
 6. Erlass von Widerspruchsbescheiden, soweit dies nicht den Selbstverwaltungsorganen oder besonderen Ausschüssen vorbehalten ist (§ 19 der Satzung).



§ 17
Stellvertretung

Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 18
Vertretung und Willenserklärungen

- (1) Bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover durch den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Schriftliche Willenserklärungen des Geschäftsführers im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden im Namen der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover mit dem Zusatz „Der Geschäftsführer“ abgegeben.

Abschnitt E Widerspruchsverfahren

§ 19 Erlass von Widerspruchsbescheiden

- (1) Zur Durchführung des Vorverfahrens nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover eine Widerspruchsstelle errichtet.

Bei ihr werden besondere Ausschüsse gebildet, denen der Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen wird.

In den aus Anlage 1 ersichtlichen Fallkonstellationen obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden dem Geschäftsführer.

- (2) Jeder Ausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und dem Geschäftsführer oder einem von ihm bestimmten Beschäftigten (Beauftragter). Von den ehrenamtlichen Mitgliedern muss ein Mitglied der Gruppe der Versicherten und das andere Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt - getrennt nach Gruppen - die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse, und zwar je zur Hälfte Versichertenvertreter und Arbeitgebervertreter und ihre Stellvertreter. Die Stellvertretung erfolgt getrennt nach Gruppen durch Listenvertretung.
- (4) Für die Amtsdauer sowie den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft der ehrenamtlichen Mitglieder gelten die §§ 4 und 5 der Satzung entsprechend.
- (5) Anzahl sowie Zuständigkeit der Ausschüsse regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle.

§ 20 Einspruchsausschuss

- (1) Der Einspruchsausschuss nimmt die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahr.
- (2) § 19 Abs. (2) bis (4) der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21

Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen (§ 59 Abs. 2 und 3 SGB IV).
- (2) Dem Widerspruchsausschuss gehören die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes an. Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Vertreterversammlung und Vorstand wählen unter Wahrung der Parität Stellvertreter für den Ausschuss.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Abschnitt F Versichertenälteste

§ 22 Versichertenältestenbezirke, Wahlverfahren

- (1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover werden Versichertenälteste für alle Landkreise und kreisfreien Städte (Versichertenältestenbezirke) gewählt. Der Landkreis Leer und die Stadt Emden, Landkreis und Stadt Osnabrück sowie Region und Stadt Hannover bilden jeweils einen gemeinsamen Versichertenältestenbezirk. Die Vertreterversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, in welcher Anzahl für jeden Versichertenältestenbezirk Versichertenälteste zu wählen sind.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Versichertenältesten sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung. Für die Wahl der Versichertenältesten gelten die Bestimmungen des SGB IV und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

§ 23 Wahltermin

Die Wahl der Versichertenältesten findet in der Regel in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung statt.

§ 24 Rechte und Pflichten

- (1) Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen, diese zu beraten und zu betreuen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, innerhalb ihres Bezirks in Fragen der Rentenversicherung Auskunft und Rat im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung zu erteilen und Leistungsanträge der Versicherten aufzunehmen sowie besondere Aufträge (Ermittlungen usw.) der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover auszuführen.
- (2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, ihr Amt persönlich auszuüben und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten, Behinderungen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse) Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Versichertenältesten.
- (3) Die Versichertenältesten haften im Rahmen des § 42 SGB IV.
- (4) Die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten einschließlich der Stellvertretung regelt der Vorstand in einer Geschäftsanweisung.



§ 25

Amtsdauer und Nachfolge

- (1) Für die Amtsdauer, Amtsentbindung und Amtsenthebung der Versichertenältesten gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass nicht der Zusammentritt der neu gewählten Selbstverwaltungsorgane, sondern der Zeitpunkt der Wahl von Versichertenältesten durch die Vertreterversammlung regelmäßig Beginn und Ende des Amtes bestimmt.
- (2) Scheiden Versichertenälteste vorzeitig aus, so ist die Stelle, die die Vorschlagsliste der Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die Möglichkeit zu geben, Nachfolger zu benennen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Bewerber das Amt nicht annehmen oder vor Antritt des Amtes verstorben sind.
- (3) Werden von dem Listenträger für ausgeschiedene Versichertenälteste wählbare Nachfolger vorgeschlagen, stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Neue Versichertenälteste, der jeweilige Listenträger und der der Gruppe der Versicherten angehörende alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind von dem Beschluss des Vorstandes zu benachrichtigen.



Abschnitt G
Schlussbestimmungen

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. September 2005 an in Kraft.

Laatzen, 24.08.2005
Braunschweig, 01.09.2005

Die Vorsitzenden
der Vertreterversammlung

Wille
LVA Hannover

Höbel
LVA Braunschweig

Die vorstehende Satzung wurde am 24.08.2005 bzw. 01.09.2005 von den Vertreterversammlungen beschlossen und am 05.09.2005 vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in analoger Anwendung des § 141 Absatz 3 Satz 2 SGB VI genehmigt (Nds. Staatsanz. Nr. 39 vom 26.09.2005).

1. Änderung vom 06.07.2007 – mit Wirkung zum 01.01.2008 – genehmigt am 12.07.2007 (Nds. Staatsanzeiger Nr. 33 vom 13.08.2007).
2. Änderung vom 17.12.2009 – mit Wirkung zum 01.01.2010 – genehmigt am 23.12.2009 (Nds. Staatsanzeiger Nr. 4 vom 25.01.2010)
3. Änderung vom 17.12.2010 – mit sofortiger Wirkung; die Änderung zu § 22 Abs. 1 tritt zum 01.10.2011 in Kraft – genehmigt am 18.01.2011 (Nds. Staatsanzeiger Nr. 6 vom 07.02.2011)
4. Änderung vom 26.08.2011 – mit sofortiger Wirkung – genehmigt am 14.09.2011 (Nds. Staatsanzeiger Nr. 39 vom 26.09.2011)
5. Änderung vom 07.12.2012 – mit Wirkung zum 01.09.2013 – genehmigt am 07.01.2013 (Nds. Staatsanzeiger Nr. 5 vom 28.01.2013)
6. Änderung vom 29.11.2021 – mit Wirkung zum 01.01.2022 – genehmigt am 15.12.2021 (veröffentlicht auf www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de)
7. Änderung vom 01.06.2022 – mit sofortiger Wirkung – genehmigt am 05.09.2022 (veröffentlicht auf www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de)
8. Änderung vom 30.11.2023 – mit Wirkung zum 01.01.2024 – genehmigt am 05.12.2023 (veröffentlicht auf www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de)



Anlage 1

In den folgenden Fallkonstellationen obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden dem Geschäftsführer oder seinen Beauftragten:

Fallgruppen:
Beitragshöhe /Beitragsberechnung
Beitragspflicht / -tragung
Beitragserstattung – Höhe der Leistung
Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Massenwidersprüche (§ 85 Abs. 4 SGG)
Übergangsgeld (prozentuale Höhe)
Eine Begründung des erhobenen Widerspruches durch den Bevollmächtigten ist nicht erfolgt
Verfahren aus dem Betriebsprüfendienst, die nur die Erhebung von Säumniszuschlägen betreffen
Abrechnung von Erstattungsansprüchen
Änderung des Geburtsdatums
Anerkennung von Zeiten
Beitragserstattung – Grundanspruch
Besondere Voraussetzungen für Rente an den früheren Ehegatten liegen nicht vor
Erhöhte Witwenrente abgelehnt soweit nicht die Erwerbsminderung zu prüfen ist
Fristversäumnisse – Wahrung/Einhaltung der Frist
Kostenerstattung anderer Leistungsträger
Regressfälle
Rehabilitation abgelehnt – versicherungsrechtliche Gründe
Rentenanpassungen/RAV
Rentenhöhe
Streit Lohnfortzahlung bei Reha
Übergangsgeld (Grundanspruch)
Umvotierung nach § 9 Abs. 1 S. 1 SGB IX, sofern das Tatbestandsmerkmal „berechtigte Wünsche“ betroffen ist.
Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten liegen nicht vor
Versorgungsausgleich
Wegfall der Waisenrente (Kinderzuschuss)
Wartezeit nicht erfüllt
Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten abgelehnt
Witwenrentenabfindung abgelehnt
Zinsen
Zuzahlung



Anlage 2

Definitionen:

- **Grundentscheidungen:**

Bei der Grundentscheidung handelt es sich im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben um die Entscheidung, mit der festgelegt wird, dass ein Anspruch dem Grunde nach besteht.

Über die Ausgestaltung dieses Anspruches (Art, Ort, Umfang und Zeit) entscheiden dann die Fachberater für Rehabilitation.

- **Massenwidersprüche:**

Entsprechend der Neufassung des § 85 Abs. 4 SGG vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) handelt es sich um Massenwidersprüche bei den Konstellationen, bei denen die den angefochtenen Verwaltungsakten zugrunde liegende Gesetzeslage durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt wurde, Widerspruchsbescheide gegenüber einer Vielzahl von Widerspruchsführern zur gleichen Zeit ergehen müssen und durch sie die Rechtsstellung der Betroffenen ausschließlich nach einem für alle identischen Maßstab verändert wird.